

Professor *Dr. Markus Stoffels* – Universität Passau, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtssoziologie, sowie Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht
„Europäische Betriebsverfassung: Struktur und Dynamik des EuGH“

Vortrag vom 29. Oktober 2004

Professor *Stoffels* gab zunächst einen allgemeinen Überblick über den Stand der gemeinschaftsrechtlichen Bemühungen, das Betriebsverfassungsrecht der Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Schwierigkeiten hierbei ergeben sich insbesondere aus den stark divergierenden mitgliedstaatlichen Regelungen. Allerdings sind erste, bescheidene Schritte hin zu einer Rechtsangleichung gemacht, was der Referent anhand folgender - auf der Ermächtigungsgrundlage des Art. 137 EG basierender- Richtlinien deutlich machte: Der Europäischen Betriebsräterichtlinie, die grenzüberschreitende Sachverhalte voraussetzt, der Massenentlassungs- und Betriebsübergangsrichtlinie und jüngst vor allem der Rahmenrichtlinie zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, welche sich an innerstaatlich tätige Unternehmen richten. Professor *Stoffels* begrüßte die Entwicklung weg von einem fest gefügten Gesamtkonzept hin zu allgemeinen und ausbaufähigen Regelungen. Dies schafft flexible Gestaltungsspielräume sowohl für den Gesetzgeber als auch für die Sozialpartner (Vorrang der Verhandlungslösung). Deswegen setzt die Rahmenrichtlinie zu Recht Mindeststandards fest, statt verpflichtende Einheitsregelungen zu schaffen. Sie gewährt zwar keine materiellen Mitbestimmungsrechte, zielt aber auf die Förderung des sozialen Dialogs ab, indem sie die Informations- und Kommunikationsrechte verstärkt.

Sodann erörterte Professor *Stoffels* aktuelle Fragestellungen anhand der Entscheidungen des EuGH in Sachen „bofrost“ und „Kühne und Nagel“. Im Fall „bofrost“ stand zur Entscheidung, wer Adressat der in der Europäischen Betriebsräterichtlinie vorgesehenen Auskunftspflichtung ist und in welchem Umfang diese besteht. Ähnliche Fragen stellten sich auch im Fall „Kühne und Nagel“. Hier eröffnete der EuGH dem Gesamtbetriebsrat die Möglichkeit, seinen Auskunftsanspruch an eine fingierte zentrale Unternehmensleitung zu richten, wenn die tatsächliche zentrale Leitung sich nicht in einem Mitgliedstaat befindet.

Weiter stellte der Referent Überlegungen dazu an, ob aus dem *effet - utile* Gebot bei der Umsetzung der Rahmenrichtlinie ein Zwang zur Errichtung nationaler Betriebsräte erwachsen könne, was er aber letztlich ablehnte.

Er schloß mit der Aussicht, daß von der Europäischen Verfassung weitere Impulse hin zu einer Europäischen Betriebsverfassung zu erwarten stünden.